

## Niederschrift

über die 35. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am Donnerstag, den 21. Juli 2005, um 20:00 Uhr, in der Rahberghalle in Oppenrod

### Anwesend:

	<b>Der Vorsitzende der Gemeindevertretung</b>
<b>CDU</b>	Heinz Seibert
<b>01</b>	
	<b>Die Gemeindevertreter</b>
<b>SPD</b>	Norbert Weigelt (Fraktionsvorsitzender), Eckehart Dittrich, Karl-Heinz Funk, Corinna Helm (ab TOP 3), Erich Hof, Wilhelm Jost, Gerhard Jungermann, Günter Kimmel, Petra Menz, Hans-Dieter Ottersbach, Markus Reuter, Christopher Saal, Marlies Scheld, Rolf Schust
<b>14</b>	
<b>FWG</b>	Manfred Buhl (Fraktionsvorsitzender), Marco Deibel, Gunter Großmann, Dr. Bernd Kohl, Uwe Kühn, Uwe Lepper, Siegfried Otto, Werner Otto, Karl Schmidt, Jörg Theimer, Kurt Weller,
<b>11</b>	
<b>CDU</b>	Frank Müller (Fraktionsvorsitzender), Kay-Achim Becker (bis TOP 8), Dietmar Fätsch, Alice Lucklum, Eckhardt Neumann, Dr. Hannelore Vockert-Kurth
<b>6</b>	

**32 Mitglieder**

### **Der Gemeindevorstand**

Bürgermeister Erhard Reinl

und die Beigeordneten

Gerhard Hackel, Heinrich Becker (bis TOP 8), Michael Eisenreich und Klaus Schwarz

### **Schriftführerin**

Stefanie Lehwald

### **Es fehlen entschuldigt:**

Die Gemeindevertreter Karl-Hans Milow, Martin Theimer, Alexander Zippel, Stefan Müller-Klaassen und Holger Wagner sowie die Beigeordneten Wolfgang Dörr, Gerda Faber, Werner Hofmann und Walter Steinbrecher

--

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Heinz Seibert, eröffnet die Sitzung in der Rahberghalle in Oppenrod um 20:10 Uhr und begrüßt die Anwesenden, das erschienene Publikum und die Vertreter der heimischen Presse.

Anschließend stellt Herr Seibert sowohl die form- und fristgerechte Einladung, als auch die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung mit erschienenen 31 Mitgliedern fest.

Der Vorsitzende gibt eine Korrektur der letzten Niederschrift über die 34. Sitzung unter TOP 7 bekannt. Hier heißt es richtigerweise: „Norbert Weigelt stellt für die SPD den Änderungsantrag, dass nur bei Namensgleichheit der Ortsteil angegeben wird“.

Frank Müller stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 7 (Vereinsförderung für sporttreibende Vereine), 8 ( Vereinsförderung für kulturtreibende Vereine) und 14 (89. Vergleichende „Vollprüfung 2003“) im Geschäftsgang zu belassen, da es in den Fraktionen noch Beratungsbedarf gäbe. Es erfolgt keine Gegenrede, so dass die Tagesordnung geändert wird.

Die **Tagesordnung** lautet sodann:

Nr.	Tagesordnungspunkt	Drucksache
1.	Bericht des Gemeindevorstandes	
2.	Anfragen	
3.	Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson	VP 734.411
4.	Feststellung der Eröffnungsbilanz des Betriebszweiges „Bauhof“ des Eigenbetriebes Gemeindewerke Buseck zum 01.01.2005	VP 734.413
5.	Mitteilung über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für das Rechnungsjahr 2004	VP 734.416
6.	Neufassung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Buseck	VP 735.419
7.	Haushaltsstruktur 2006	VP 735.423
8.	Um- und Ausbau der Brandsburg im Rahmen der Dorferneuerung Aufhebung des Sperrvermerks bei der HH-St. 615-9401	VP 735.424
9.	Genehmigung von über – bzw. außerplanmäßige Ausgaben	VP 735.427
10.	Bebauungsplan Nr. 10 „Flößerweg“ 2. Änderung	VP 735.425
11.	Bebauungsplan Nr. 10 „Flößerweg“ 2. Änderung; Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes	VP 735.426
12.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck Antrag der SPD-Fraktion	VP 734.415*

## **Zu TOP 01: Bericht des Gemeindevorstandes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Seibert, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Seit der letzten Sitzung am 08.06.2005 und der heutigen Sitzung sind gerade mal 6 Wochen vergangen, es gibt aber doch einiges mitzuteilen.

Von Freitag, 8. Juli, bis Sonntag, den 10. Juli, waren meine Frau und ich zusammen mit unserem Freundeskreis zu einem Kurzbesuch in unserer Partnergemeinde Molln. Ich darf Ihnen die besten Grüße von Bürgermeister Alois Steiner, Vizebürgermeisterin Heidi Mitterbauer und Vizebürgermeister Josef Illecker ausrichten und Ihnen für die bevorstehende Ferienzeit gute Erholung wünschen.

Aus den letzten Sitzungen des Gemeindevorstandes gibt es folgendes zu berichten:

Für die Errichtung von 2 Buswartehallen in Buseck liegt nun im Rahmen einer Kooperation mit mehreren Kreisgemeinden unter Federführung der Stadt Linden ein Bewilligungsbescheid vor.

Nachdem die Mittel für den Zuschuss in Höhe von ca. 18.000 € mittlerweile bereit stehen wurde am 13.06.05 eine Verwaltungsvereinbarung mit den Kommunen Linden, Laubach, Pohlheim und Buseck unterzeichnet .

Zur Zeit läuft die Ausschreibung zum Bau der Wartehallen, so dass im Spätherbst mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Zuerst werden mangelhafte Wartehallen in 2 anderen Kommunen erneuert.

Ende des Jahres kann eine Wartehalle in Buseck (Edekastraße) errichtet werden. Die 2. Wartehalle an der Gesamtschule Busecker-Tal dann zu Beginn des nächsten Jahres.

Zum Thema Energiesparmaßnahmen ist folgendes zu berichten:

1. Die Stadtwerke Gießen haben zwischenzeitlich den Auftrag zur Auswechslung von 7 alten Straßenleuchten (Chinesenhüte) für rd. 2.100,- € ausgeführt. Die Umrüstung auf Energiesparlampen wird in diesem Jahr sukzessive fortgesetzt.
2. Zur Zeit laufen Verhandlungen mit der Fa. Hessenenergie zum Abschluss eines Energie-Contracting-Vertrags für insgesamt 40 Liegenschaften der Gemeinde Buseck. Ein entsprechendes Angebot von Hessenenergie wird Mitte August erwartet.

Wie Sie aus der Presse entnehmen konnten, wurde dem Wasserverband Lumda/Wieseck für den Radwegeausbau Lumda – Wieseck vom Wirtschaftsminister ein Bewilligungsbescheid übergeben.

Die Gemeinde Buseck erhält für einen Ausbauabschnitt von ca. 450 m in der Gemarkung Alten-Buseck ebenfalls einen Zuschuss von rd. 47.000,- €, bei 65.000,- € Gesamtkosten.

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ist die Submission für den 28.07.05 terminiert, so dass mit einer Durchführung der Maßnahme bis zum Herbst 2005 gerechnet werden kann.

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung wurde bezüglich einer Anfrage zu den Baukosten für das Kulturzentrum Großen-Buseck auf den Bericht des Gemeindevorstands in dieser Sitzung verwiesen.

1. Die Baumaßnahme ist bis auf die Abrechnung der Außenanlagen, hier steht noch ein Rechtsstreit mit der ausführenden Firma an, abgeschlossen.

2. Die bis zum 12.07.05 bei der Haushaltsstelle 762-9430 gebuchten Ausgaben betragen insgesamt 4.735.763,31 €. Hierin sind auch die nachträglich erteilten Aufträge für die Außenjalousien, zusätzliche Beleuchtungsmaßnahmen im Außenbereich, etc. enthalten.

3. Seit Beginn der Baumaßnahme in 1997 wurden in den einzelnen Haushaltsjahren insgesamt 4.773.626,92 € bereitgestellt. Zur Zeit sind noch 37.863,61 € verfügbar. Diese Mittel sollen für die Außenjalousie an der süd-westlichen Gebäudefront und für einen Notausgang aus dem Mehrzweckraum im Kellergeschoss verwendet werden.

Ich denke, wir haben eine Begegnungsstätte geschaffen, die äußerst positive Auswirkungen auf die Gesamtgemeinde Buseck hat. Viele Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art sind Zeugnis dafür.

In diesem Zusammenhang darf ich Sie darüber informieren, dass der „Ball des Handwerks“ der Kreishandwerkerschaft Gießen in diesem Jahr am 29. Oktober 2005 erstmals im Kulturzentrum Schloßpark in Buseck stattfinden wird.

Dieser gesellschaftliche Höhepunkt des heimischen Handwerks wird von der Kreishandwerkerschaft aufgrund der schönen Räumlichkeiten des Kulturzentrums, der guten Verkehrsanbindungen und insbesondere der erfahrungsgemäß guten Begleitung durch den Pächter, Herrn Weber, in Buseck durchgeführt; dies teilte uns die Kreishandwerkerschaft so mit und darüber dürfen wir uns gemeinsam freuen.

Im Rahmen des Landesprogramms für die „Einfache Stadterneuerung“ wurde uns mit Datum vom 04.07.2005 ein Bewilligungsbescheid über 105.000,-€ erteilt.

Bei zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 150.000,- €, beteiligt sich die Gemeinde mit 30 % bzw. 45.000,- € an der Finanzierung.

Die Mittel werden zunächst für Planungskosten und die Sanierung des Gemeindehauses Anger 10 (Nutzung als Museum geplant) eingesetzt.

Zur Zeit werden die Erhebungen für den Städtebaulichen Rahmenplan durch das beauftragte Büro vorgenommen.

Bei der Frauenbeauftragten hat es einen Wechsel gegeben. Frau Anneliese Kalbfleisch wurde für 6 Jahre zur Frauenbeauftragten bestellt.

Der bisherigen Frauenbeauftragten, Frau Manuela Blaschke, sei von dieser Stelle herzlichst für ihre engagierte Arbeit gedankt.

Am Donnerstag, dem 23.6.05 und am Dienstag, dem 28.06.05 fanden 2 Seniorenfahrten statt. Am Donnerstag, dem 23.6. waren wir mit 3 Bussen in Bad Kissingen und Bad Soden-Salmünster und am Dienstag, dem 28.6. mit 2 Bussen in Mespelbrunn und in Bad Orb. Insgesamt haben 211 Seniorinnen und Senioren teilgenommen.

Mein Dank gilt dem „800-Jahre Verein Beuern“ für die Gestaltung des „Mittelalterlichen Spektakulums“ am Sonntag, dem 26.06.05. Bei bestem Wetter konnte man sich in das Mittelalter zurückversetzen und eintauchen in das sicherlich sehr beschwerliche Leben unserer Vor-Vorfahren.

Besonders aufmerksam möchte ich auf den stehenden Festzug in Beuern am Sonntag, den 11. September machen. Sicherlich ein weiterer Höhepunkt im Rahmen des Festjahres.

Danke nochmals an alle Verantwortlichen.

Am kommenden Sonntag findet der Festzug zum 100-jährigen Jubiläum des Kegelclubs Alten-Buseck statt. Auch darauf darf ich von dieser Stelle aufmerksam machen und mich beim Kegelclub ganz herzlich für die Durchführung bedanken.

Meine Damen und Herren, die Ferienzeit, die Urlaubszeit liegt vor uns.

Ich darf Ihnen im Namen des Gemeindevorstandes gute Erholung wünschen.

Wo immer Sie auch Ihren Urlaub verbringen, bleiben Sie gesund und kommen Sie gesund wieder nach Hause.

Diese wünsche ich Ihnen und unserer Busecker Bevölkerung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit !!!

Zum Bericht des Gemeindevorstandes wird durch Markus Reuter eine Nachfrage gestellt.

### **Zu TOP 02: Anfragen**

Es liegen keine Anfragen vor.

## **AMTLICHER TEIL GEMÄß § 61 DER HGO**

### **Zu TOP 03: Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson**

**VP 734.411**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung trägt den Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes für die anwesenden Zuschauer vor.

Die Begründung der Vorlage erfolgt durch den Bürgermeister.

Der Ausschussvorsitzende Uwe Kühn berichtet für den HFA, dass hier einstimmig die Annahme der Vorlage empfohlen wird.



## **Zu TOP 06: Neufassung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Buseck**

**VP 735.419**

Heinz Seibert trägt den Beschlussantrag des Gemeindevorstandes in Auszügen vor.

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Der Ausschussvorsitzende des BaLU, Kay-Achim Becker, berichtet für den BaLU, dass die Vorlage diskutiert wurde, aber keine Abstimmung darüber erfolgt ist.

Der Ausschussvorsitzende Uwe Kühn berichtet für den HFA, dass der Antrag einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung trägt die Ergebnisse aus den Protokollen der Ortsbeiräte vor.

An der Aussprache beteiligen sich Erich Hof, Norbert Weigelt, Rolf Schust, Frank Müller, Uwe Kühn und Bürgermeister Erhard Reinl.

Es folgt die Abstimmung über die Vorlage des Gemeindevorstands:

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in der Sitzung am 21. Juli 2005 folgende

### **S t r a ß e n b e i t r a g s s a t z u n g ( S t r B S )**

beschlossen:

#### **§ 1 Erheben von Beiträgen**

Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt - erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2 Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.

#### **§ 3 Anteil der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.
- (2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

#### **§ 4 Kostenspaltung**

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

#### **§ 5 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest und macht diese Feststellung öffentlich bekannt.
- (2) Sind Abschnitte oder Teile nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstands über die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Abschnitte oder Teile feststellt und die Abrechnung anordnet.

#### **§ 6 Verteilung**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach den Geschossflächen vorgenommen. Werden auch Außenbereichsgrundstücke erschlossen, richtet sich die Verteilung nach der Geschossfläche, wobei die Geschossfläche der Außenbereichsgrundstücke nach deren tatsächlicher Nutzung bestimmt wird.

#### **§ 7 Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

#### **§ 8 Geschossfläche in beplanten Gebieten**

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- |  |      |      |
|--|------|------|
| a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht,             | gilt | 0,8, |
| b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,                               | "    | 0,8, |
| c) nur Friedhöfe gestattet,  | "    | 0,5, |
| d) nur Garagen oder Stellplätze erlaubt,   | "    | 0,5, |
| e) nur Freibäder, Sportplätze oder sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, | "    | 0,25 |

als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(5) Können Grundstücke im Innenbereich nur landwirtschaftlich genutzt werden, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Regelungen des § 11.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

(7) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Geschossflächen um 20 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

## § 9

### Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

## § 10

### Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

- |  |     |
|--|-----|
| Wochenendhaus-, Kleingartengebiete             | 0,2 |
| Kleinsiedlungsgebiete                          | 0,4 |
| Campingplatzgebiete                            | 0,5 |
| Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei |     |

einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	" "	1,0
vier und fünf	" "	1,1
sechs und mehr	" "	1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei

einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	" "	2,0
vier und fünf	" "	2,2
sechs und mehr	" "	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

(2) Bei Grundstücken, die

- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplätze und ähnliches), gilt 0,2,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, " 0,8,
  - c) als Friedhof genutzt werden, " 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Art und Weise genutzt werden können, " 0,5,
  - e) als Freibad oder Sportplatz genutzt werden, " 0,25
- als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Geschossflächen um 20 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.

(5) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. v. Abs. 4 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 4 vorgesehene Erhöhung für

Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

## § 11 Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und ähnliches)	0,005
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,03
Forstwirtschaft	0,003
Obst- und Weinbau	0,015
Gartenbau, Kleingärten und Kleintierzuchtanlagen	0,125
Garten- und Parkanlagen	0,125
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,25
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,25
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,25
Spiel- und Vergnügungsparks	1,00
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	0,75
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,125
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

## § 12 Geschossfläche in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so

bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 11.

- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von 20 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 11.

### **§ 13**

#### **Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

### **§ 14**

#### **Vorausleistungen**

Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

### **§ 15**

#### **Ablösung**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 16**

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### **§ 17**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 18  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 29.06.1995 außer Kraft.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Reinl,  
Bürgermeister

<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme bei einer Enthaltung</b>
--

**Zu TOP 07: Haushaltsstruktur 2006**

**VP 735.423**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Heinz Seibert, trägt die Vorlage vor.

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Der Ausschussvorsitzende des HFA, Uwe Kühn, berichtet, dass die Vorlage einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

An der Aussprache beteiligen sich Manfred Buhl, Norbert Weigelt, Bürgermeister Erhard Reinl, Uwe Kühn, Erich Hof, Frank Müller und Wilhelm Jost.

Es folgt die Abstimmung:

**Der Haushaltsplan 2006 ist produktorientiert aufzustellen. Für den Haushaltsplan 2006 sind Teilhaushalte und Produkte gem. beigefügten Aufstellungen einzurichten.**

<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme</b>
---

\*\*\*\*\* Sitzungsunterbrechung von 21:15 Uhr bis 21:25 Uhr \*\*\*\*\*

**Zu TOP 08: Um- und Ausbau der Brandsburg im Rahmen der Dorferneuerung**

**VP 735.424**

Heinz Seibert trägt die Beschlussvorlage vor. Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Der Ausschussvorsitzende Kay-Achim Becker berichtet für den BaLU, dass die Vorlage diskutiert wurde, aber keine Empfehlung abgegeben wird.

Der Ausschussvorsitzende des HFA, Uwe Kühn, berichtet, dass die Vorlage einstimmig bei 4 Enthaltungen zur Annahme empfohlen wird.

An der sich anschließenden Aussprache beteiligen sich Markus Reuter, Bürgermeister Erhard Reinl, Frank Müller und Rolf Schust.

Es folgt die Abstimmung:

- 1. Die überarbeitete Kostenschätzung für das Erschließungsbauwerk des Architekten Manfred Triebert vom 11.03.2005 in Höhe von 196.453,48 € wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der geänderten Planung für die Außentreppe und Wegfall der Aufzugsanlage (Reha-Treppenlift möglich) wird zugestimmt.**
- 3. Der Sperrvermerk bei der Haushaltsstelle 615-9401 über 220.000,- € wird aufgehoben.**
- 4. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Räume im Obergeschoss zu vermieten und hierfür die notwendigen Schritte einzuleiten.**

<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme</b>
---

**Zu TOP 09: Genehmigung von über- bez. außerplanmäßigen Ausgaben**

**VP 735.427**

Heinz Seibert trägt die Beschlussvorlage vor.

Der Ausschussvorsitzende des HFA, Uwe Kühn, berichtet, dass die Vorlage einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

An der Aussprache beteiligen sich Manfred Buhl, Bürgermeister Erhard Reinl und Wilhelm Jost.

Es folgt die Abstimmung:

**Die Gemeindevertretung stimmt gem. § 100 HGO den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bei den in der beigefügten Aufstellung genannten Haushaltsstelle für das Haushaltsjahr 2005 zu.**

**Die zusätzlich erforderlichen Ausgaben werden durch Minderausgaben gedeckt, die sich ebenfalls aus der beigefügten Aufstellung ergeben.**

<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme</b>
---

**Zu TOP 10: Bebauungsplan Nr. 10 „Flößerweg“ 2. Änderung**  
hier: Satzungsbeschluss

**VP 735.425**

Heinz Seibert trägt die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes vor. Anschließend berichtet er für den nicht mehr anwesenden Ausschussvorsitzenden des BaLU, dass im Ausschuss einstimmige Annahme empfohlen wurde.

Wilhelm Jost bittet darum, aus der Vorlage unter Punkt 1 die Worte „nach ausführlicher Diskussion“ zu streichen.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Es folgt die Abstimmung:

**Satzungsbeschluss**

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Buseck beschlossen.**
- (2) Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.**
- (3) Die folgende zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen.**

**Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht wurde dabei denselben Verfahrensschritten unterworfen wie der Bebauungsplan und die Begründung an sich. Die Art und Weise wie die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden ist im Detail den nachfolgenden Beschlussempfehlungen zu entnehmen.**

- (4) Der Bebauungsplan wird nach Genehmigung der Änderung Flächennutzungsplanes gem. § 10 BauGB in Kraft gesetzt.**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja: 31</b>	<b>Nein: 0</b>	<b>Enthaltung: 0</b>
-----------------------------	---------------	----------------	----------------------

**Zu TOP 11: Bebauungsplan Nr. 10 „Flößerweg“ 2. Änderung**  
hier: Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes

**VP 735.426**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung trägt die Vorlage vor und teilt mit, dass die Vorlage im BaLU einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Auch hier werden wieder die Worte „nach ausführlicher Diskussion“ gestrichen.

Eine Aussprache erfolgt nicht.

Es folgt die Abstimmung:

### **Feststellungsbeschluss**

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Buseck beschlossen.
- (2) Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB als Flächennutzungsplan festgestellt, die Begründung wird gebilligt.
- (3) Die folgende zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht wurde dabei denselben Verfahrensschritten unterworfen wie die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan. Die Art und Weise wie die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden ist im Detail den nachfolgenden Beschlussempfehlungen zu entnehmen
- (4) Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Regierungspräsidium Gießen zur Genehmigung vorzulegen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja: 31</b>	<b>Nein: 0</b>	<b>Enthaltung: 0</b>
-----------------------------	---------------	----------------	----------------------

**Zu TOP 12: Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck**

**VP 734.415\***

Heinz Seibert trägt die Vorlage in Auszügen vor.

Norbert Weigelt begründet als Antragsteller den Antrag der SPD-Fraktion.

Der Ausschussvorsitzende Gerhard Jungermann berichtet für den KuSo, dass der Antrag nicht zur Annahme empfohlen wird.

Für den HFA wird berichtet, dass auch hier die Annahme nicht empfohlen wird.

An der Aussprache beteiligen sich Alice Lucklum, Uwe Kühn, Frank Müller, Bürgermeister Erhard Reinl und Wilhelm Jost.

Es folgt die Abstimmung:

**Ab dem neuen Kindergartenjahr werden die Gebühren reduziert, die vom Landkreis Gießen gemäß der Betreuungsrichtlinien erstattet werden.**

**Die Gebührensatzung ist daher wie folgt zu ändern:**

#### **§ 2 Betreuungsgebühren**

- (3) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kinder unter 3 Jahren beträgt

von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr	bisher 130,00 € neu 66,75 €
von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr	bisher 170,00 €
neu von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr	89,50 € 78,00 €
von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr	bisher 190,00 € neu 69,25 €
Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 16:30 Uhr beträgt pro Tag	bisher 4,50 €
neu Der Zukauf zusätzlicher Betreuungsstunden bis 16:30 Uhr beträgt pro Tag Sie werden über die Erstattung der Betreuungsrichtlinien des Landkreises verrechnet.	0,00 €

<b>Abstimmungsergebnis: Ja: 14</b>	<b>Nein: 15</b>	<b>Enthaltung: 2</b>
------------------------------------	-----------------	----------------------

\*\*\*\*\*

Der Vorsitzende Heinz Seibert schließt die Sitzung um 22:35 Uhr und wünscht allen einen guten Nachhauseweg und schöne Ferien.

---

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Heinz Seibert

---

Schriftführerin  
Stefanie Lehwalder